

Konformitätserklärung

gem. Richtlinie 2007/19/EG, 10/2011 EG und 1935/2004 EG
für Artikel aus Kunststoff, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen



Schneider GmbH, In der Längerts 1, 73095 Albershausen

unsere Art.-Nr.:

166001, 166002, 166003, 166004, 166005, 166006, 166007, 166008, 166009, 166010, 166022, 166023, 166024, 166025, 166026, 166027, 166028, 166030, 166031, 166032, 166033, 166034, 166035, 166036, 166037

Artikel-
bezeichnung:

Ausstechmatte, diverse Ausführung

Erklärung:

Hiermit bestätigen wir, dass sowohl unser o.g. Produkt als auch die eingesetzten Materialien und Rohstoffe den Vorschriften der Richtlinie 2007/19/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004, der Verordnung (EG) 2023/2006, der Verordnung (EG) 450/2009, der Bedarfsgegenstandsverordnung (BedGgst V) bzw. Entsprechungen in den europäischen Kunststoffrichtlinie 2002/72 /EG ff. in ihrer jeweils aktuellen Fassung, sowie der Verordnung (EG) 10/2011 entspricht.

Die Gesamtmigration sowie die spezifischen Migrationen liegen bei spezifikationsgemäßer Anwendung unter dem gesetzlichen Grenzwert. Die Prüfung erfolgte nach den Richtlinien 82/711EWG und 85/572EWG. Folgende Stoffe mit Beschränkung und/oder Spezifikation, werden in dem o.g. Produkt eingesetzt:

Stoffbezeichnung	Beschränkung
	keine

Spezifikation zum vorgesehenen Verwendungszweck oder Einschränkungen:

Art/Arten von Lebensmitteln, die mit dem Produkt in Berührung kommen sollen:

**Lebensmittel aller Art
im Temperaturbereich von - 40° C bis + 95 ° C (24 Stunden)**

Art/Arten von Lebensmitteln, die **NICHT** mit dem Produkt in Berührung kommen sollen:

stark Säure- und Laugenhaltige Lebensmittel

Verhältnis der mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Prüffläche zum Prüfvolumen: 1 dm² / 100 ml

Daraus ergibt sich, dass sich das oben genannten Produkt für wässrige, saure, fetthaltige und alkoholische Lebensmittel eignet. Gegen die Verwendung des Produktes als Bedarfsgegenstandes mit Lebensmittelkontakt im Sinne der EU-Rahmenverordnung EG 1935/2004 und der Paragraphen §§ 30 und 31 des LFGB bestehen keine Bedenken.

Hinweise:

Aufgebrachte Druckfarben dürfen nicht in direktem Kontakt mit Lebensmitteln kommen.

Das oben genannte Produkt ist, sofern keine weitere Bedingung vorhanden ist, trocken, lichtgeschützt und bei Raumtemperatur zu lagern.

Für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften bei der Weiterverarbeitung haftet der Anwender; diese Bescheinigung hat Gültigkeit bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen Ausgaben.

Albershausen, den

14.02.2013

Unterschrift